

DATENBLATT ZUR MATERIALSICHERHEIT

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens.

1.1 Produktkennung: **PROPYLENGLYKOL**

Synonyme: Propan-1,2-diol (REACH); 1,2-Propandiol (IUPAC) nicht
Indexnummer: anwendbar
EG-Nummer: 200-338-0
REACH-Registrierungsnummer: 01-2119456809-23-XXXX
CAS-Nummer: 57-55-6

1.2: Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1 Identifizierte Verwendungen:

gemäß Artikel 14.4. und Abschnitt 3 des Anhangs XI der Verordnung Nr. 1907/2006/EG sind Expositionsszenarien nicht erforderlich. Daher liegen keine detaillierten Informationen zur Verwendung vor.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht angegeben.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes:

ISOLATECH Sergej Vogt
Hans-Böckler-Str. 38 a, 40764 Langenfeld
Tel. +49 2173 8930621
Fax. +49 2173 8930622

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist:

info@isolatech.de

1.4 Notrufnummer:

Bitte rufen Sie die nationale Notrufnummer 112 an

1.5 Update-Info:

Datum der Zusammenstellung: 21.03.2023
Datum der Aktualisierung: -
Version: 1

ABSCHNITT 2. Gefahrenerkennung.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Das Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien gemäß CLP 1272/2008.

2.2 Etikettenelemente:

Gefahrenpiktogramm(e): keiner
Signalwort: keiner
Gefahrenhinweis(e): keiner
Sicherheitshinweise: keiner

2.3 Sonstige Gefahren:

PBT- oder vPvB-Kriterien: Stoff erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien.

Endokrin wirkende Eigenschaften:

Das Produkt enthält keine Stoffe oberhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte, die in der gemäß Art. 59 Sek. 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1907/2006 wegen endokrinschädigender Eigenschaften oder bei denen gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien festgestellt werden würde, dass sie endokrinschädigende Eigenschaften haben.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen.

3.1 Inhalt: Stoff: Propylenglykol
Massenanteil: min. 99,5 %
CAS-Nr.: 57-55-6
EG-Nummer: 200-338-0
Indexnummer: keine
REACH-Registrierungsnummer: 01-2119456809-23-XXXX
Chemische Formel: C₃H₈O₂
Molekulargewicht: 76,10 g/mol
Einstufung: nicht klassifiziert

Ein Stoff, für den keine gemeinschaftlichen Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt wurden.

3.2 Mischung: unzutreffend.

Teil 4: Ersthilfemaßnahmen.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Informationen: Im Zweifelsfall oder wenn sich die Symptome verschlimmern, suchen Sie einen Arzt

a) Einatmen: auf. Bringen Sie das Opfer an die frische Luft und versorgen Sie es für freies Atmen. Bei Atemstillstand, unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort einen Arzt aufsuchen.

b) Kontakt mit den Augen: Augen mehrere Minuten lang sorgfältig mit Wasser ausspülen. Vermeiden Sie einen starken Wasserstrahl, da die Gefahr einer mechanischen Schädigung der Hornhaut besteht. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach möglich. Spülen Sie weiter. Bei anhaltender Reizung sofort einen Arzt rufen.

c) Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit Wasser abspülen/duschen. Sie können eine Seife verwenden. Bei Reizungen sofort einen Arzt rufen

d) Einnahme: Kein Erbrechen herbeiführen. Wenn die Person bei Bewusstsein ist, spülen Sie den Mund mit Wasser aus. Holen Sie sich sofort medizinische Hilfe.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Augen: leichte Reizung, Rötung;
Haut: bei ständiger Einwirkung/Kontakt: Hautrötung, Hauttrockenheit, leichte Reizung;
Einatmen: bei ständiger Einwirkung/Kontakt: Trockenheit, Halsschmerzen;
Verschlucken: Nach Verschlucken großer Mengen: Übelkeit, Bauchschmerzen.

4.3 Hinweise auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung. Keine zusätzlichen Informationen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: AFFF-Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid, trockener Sand, Trockenlöschmittel
Pulver, Wasser diffundierte Strömungen. Löschmittel der Umgebung anpassen.

Ungeeignetes Löschmittel: Vollstrahl Wasser.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Brennbarer Stoff.

Bildet bei starker Erhitzung mit Luft explosionsfähige Gemische. Im Brandfall können gefährliche Gase oder Dämpfe entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Kann bei erhöhten Temperaturen polymerisieren.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Halten Sie sich nicht ohne Atemschutzgerät im Gefahrenbereich auf. Vermeiden Sie den Kontakt des Produkts mit der Haut des gefährlichen Stoffs, halten Sie einen Sicherheitsabstand ein und tragen Sie Schutzkleidung. Löschmittel nicht ins Grundwasser und an die Oberfläche gelangen lassen. Löschmittel getrennt sammeln, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen:

6.1.1 Für Nicht-Notfallpersonal:

über den Unfall informieren. Entfernen Sie alle Personen aus dem Gefahrenbereich, die nicht an der Notfallreaktion beteiligt sind. Ordnen Sie ggf. die Evakuierung an. Vermeiden Sie den Kontakt des Produkts mit Haut und Augen. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen/Nebeln. Sorgen Sie für eine gute Belüftung, um die Ansammlung von Dämpfen zu vermeiden.

6.1.2 Für Notfallhelfer:

Ergreifen Sie keine Maßnahmen ohne entsprechende Schutzausrüstung.

Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen/Nebeln. Ordnen Sie ggf. die Evakuierung an.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Stoppen Sie das Leck so schnell wie möglich unter Beteiligung von geschultem Personal. Roste und Abflüsse vor dem Eindringen von Stoffen schützen. Lüften Sie den Raum, in dem das Produkt verschüttet wurde, um die Dämpfe zu verteilen. Gehen Sie vorsichtig vor, um eine Wasserverschmutzung zu vermeiden.

6.3 Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung:

Entfernen Sie ungeschützte Personen aus dem gefährdeten Bereich. Sichere Abflüsse. Vermeiden Sie direkten Kontakt mit dem Produkt. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen. Wenn möglich, gegen weiteres Ausströmen des Stoffes sichern. Beschädigte Verpackung in Ersatzverpackung legen. Das verschüttete Produkt mit Bindemittel (z. B. Sand) auffangen. Übergeben Sie es an einen autorisierten Abfallempfänger.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

bei der Abfallwirtschaft: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

7.1.1. Empfehlungen: a) Schutzkleidung gemäß Abschnitt 8 dieser Sicherheitsdaten tragen

- Blatt. Freisetzung in die Umwelt vermeiden;
- b) die Verwendung verhindern, wenn die Möglichkeit eines Kontakts mit den Stoffen oder unverträglichen Gemischen besteht;
- c) auf Tätigkeiten und Bedingungen aufmerksam machen, die durch Veränderung der Eigenschaften des Gemisches neue Gefahren hervorrufen, und entsprechende Abhilfemaßnahmen einleiten;
- d) die Freisetzung des Gemisches in die Umwelt begrenzen,

z. B. durch Verhindern von Freisetzungen oder dem Eindringen in die Kanalisation.

7.1.2. Empfehlungen zur allgemeinen Arbeitshygiene:

- a) am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen;
- b) Waschen Sie Ihre Hände nach dem Gebrauch;

- c) kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ausziehen;
- d) Dämpfe/Aerosol nicht einatmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung etwaiger Unverträglichkeiten:

An einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren, gut vor Witterungseinflüssen geschützt.

Empfohlene Lagertemperatur: unter +40°C.

Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, starke Säuren, Wasser/Feuchtigkeit.

7.3 Spezifische Endverwendung(en): keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 8. Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung.

8.1 Regelparameter:

Polen: TWA: 100 mg/m³(Propan-1,2-diol – Dämpfe und einatembare Fraktion) STEL: nicht angegeben
MLV: nicht angegeben

Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld.

EC: Werte für den Grenzwert für die Langzeitexposition (LTEL): nicht angegeben.
Werte für den Grenzwert für die Kurzzeitexposition (STEL): nicht angegeben

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten für die berufsbedingte Exposition in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG (Text von Bedeutung für den EWR).

DNEL-Werte:

DNEL (Mitarbeiter):

Langzeitexposition – systemische Effekte, Inhalation: 168 mg/m³

Langzeitexposition – lokale Effekte, Inhalation: 10 mg/m³ **DNEL**

(Bevölkerung):

Langzeitexposition – systemische Wirkungen, inhalativ: 50 mg/m³

Langzeitexposition – systemische Wirkungen, dermal: 213 mg/kg mc/dzień

Langzeitexposition – systemische Wirkungen, oral: 85 mg/kg mc/dzień

Langzeitexposition - lokale Effekte, Inhalation: 10 mg/m³

PNEC-Werte:

Wasser (Süßwasser): 260 mg/l Wasser

(Meerwasser): 26 mg/l Wasser

(intermittierende Freisetzung): 183 mg/l

Sediment (Süßwasser): 572 mg/kg Trockengewicht des Sediments

Sediment (Meerwasser): 57,2 mg/kg Trockengewicht des Sediments

Boden: 50 mg/kg Trockengewicht des Bodens

Kläranlage: 20.000 mg/l

8.2 Expositionsbegrenzung:

8.2.1 Geeignete technische Kontrollen:

Sorgen Sie an den Stellen, an denen dies erforderlich ist, für allgemeine Belüftung.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung

a) Augenschutz: Schutzbrille oder Gesichtsschutz. Augenschutz sollte den in EN 166 festgelegten Standards entsprechen.

b) Hände- und Hautschutz:

- Handschutz: Schutzhandschuhe

- andere:

Schutzkleidung und Schuhe.

c) Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung geeignetes Atemschutzgerät tragen.

d) Thermische Gefahr: Kein Schutz erforderlich, das Produkt stellt keine thermische Gefahr dar.

8.2.3. Kontrolle der Umweltexposition: Nicht in Oberflächengewässer oder die Kanalisation gelangen lassen.

Wenn das Produkt Flüsse, Seen oder Abflüsse verunreinigt, informieren Sie die zuständigen Behörden.

Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften.

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

a) Physischer Zustand: flüssig

b) Farbe: farblos

c) Geruch: nahezu geruchlos

d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Schmelzpunkt: <-20°C EU-Methode;
Gefrierpunkt: <-20°C Methode A2, gem. zu EG;
Stockpunkt: <-57°C (Literaturangaben)

e) Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich: 184°C (1013hPa)

f) Brennbarkeit: nicht brennbar

g) Untere und obere Explosionsgrenze:
Oberer Wert: 12,5 % (V) geschätzt
Unterer Wert: 12,5 % (V) geschätzter

h) Flammpunkt: Wert 104°C (100,01 kPa)

i) Zersetzungstemperatur: keine Daten verfügbar

j) pH-Wert: 4-7 (20°C)

k) Kinematische Viskosität: keine Daten verfügbar

l) Löslichkeit: in Wasser: mit Wasser mischbar

m) Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log-Wert): Log Kow (Log Pow): -1,07
(20,5°C; pH:6,2-6,4).

n) Dampfdruck: 0,2hPa (25°C)

o) Dichte und/oder relative Dichte: ~1,03 g/cm³(20°C)

p) Relative Dampfdichte: keine Daten verfügbar

q) Partikeleigenschaften: nicht anwendbar

9.2 Sonstige Informationen:

9.2.1 Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen:-

9.2.2 Weitere Sicherheitsmerkmale:

a) Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosiv.

b) Oxidierende Eigenschaften: Das Produkt ist nicht oxidierend.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1 Reaktivität: Keine Reaktivität bei Lagerung, Verwendung und Anwendung unter normalen Bedingungen.
Temperatur über dem Flammpunkt: höhere Brand-/Explosionsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität: stabil bei Lagerung, Gebrauch und Anwendung unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: reagiert heftig mit (starken) Oxidationsmitteln (erhöhtes Risiko).
Feuer). Heftige bis explosionsartige Reaktion mit (starken) Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Von offenen Flammen/Hitze fernhalten.

Wenn Temperaturen über dem Flammpunkt möglich sind: Explosionsgeschützte Geräte mit Antistatiksenschutz verwenden.

Spritzen: Explosionsgeschützte Geräte mit Antistatiksenschutz verwenden.

10.5 Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, starke Säuren, Wasser/Feuchtigkeit,
Zinkpulver.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Im Brandfall können gefährliche Gase oder Dämpfe entstehen:
Kohlenoxide, Carbonylverbindungen.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen.

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

a) Akute Toxizität:

Einnahme: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LD50, Ratte, oral: > 22.000 mg/kg

Inhalation: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LC50, Kaninchen, Inhalation: > 317 042 mg/m³; 2h

Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LD50, Kaninchen, dermal: > 2.000 mg/kg.

b) Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Hautsensibilisierung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

e) Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

g) Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition: basierend auf verfügbaren Daten,
Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition: basierend auf verfügbaren Daten,
Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

i) Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Hinweise zu sonstigen Gefahren:

11.2.1 Endokrinschädigende Eigenschaften:

Das Produkt enthält keine Stoffe oberhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte, die in der gemäß Art. 59 Sek. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wegen endokrinschädigender Eigenschaften oder bei denen gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018 der Kommission festgelegten Kriterien festgestellt werden würde, dass sie endokrinschädigende Eigenschaften haben /605 .

11.2.2 Sonstige Angaben:

Inhalation: Exposition gegenüber hoher Konzentration: Trockenheit, Halsschmerzen;
Hautkontakt: bei ständiger Einwirkung/Kontakt: Hautrötung, Hauttrockenheit, leichte Reizung;
Augenkontamination: Rötung des Augengewebes, leichte Reizung;
Einnahme: nach Resorption großer Mengen: Übelkeit, Bauchschmerzen.

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen.

12.1 Toxizität:

Gewässergefährdend (akut/kurzfristig): Basierend auf den verfügbaren Daten ist die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

Gefährlich für die Gewässer (langfristig): Basierend auf den verfügbaren Daten ist die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

Gefährlich für die Ozonschicht: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Fisch LC50 *Oncorhynchus mykiss*: 40 613 mg/l; 96h
Wirbellosen EC50 *Mysidopsis bahia*: 18 800 mg/l; 48h EC50
Algen *Selenastrum capricornutum*: 24 200 mg/l

Mikroorganismen/ *ECOPseudomonas putida*(wässrig): > 20.000 mg/l, 18h
Wirkung auf Belebtschlamm:

Chronische Toxizität für wirbellose Wassertiere: NOEC *Ceriodaphnia sp.*:13.020 mg/l, 7d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

leicht biologisch abbaubar.

Eliminationsdaten:

- 81,7 % CO₂Entwicklung im Verhältnis zum theoretischen Wert (28 d) (OECD-Richtlinie 301 F) (aerob, Belebtschlamm, kommunal)
- 90,6 % CO₂Entwicklung des theoretischen Wertes (64 d) (OECD-Richtlinie 306) (Sauerstoff, Meerwasser)

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

kein Potenzial zur Bioakkumulation.

Log Kow (Log Pow): -1,07 (20 °C).

12.4 Mobilität im Boden: geringes Absorptionspotential im Boden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:Stoff ist kein PBT oder vPvB.

12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften:

Das Produkt enthält keine Stoffe oberhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte, die in der gemäß Art. 59 Sek. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wegen endokrinschädigender Eigenschaften oder bei denen gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018 der Kommission festgelegten Kriterien festgestellt werden würde, dass sie endokrinschädigende Eigenschaften haben /605 .

12.7 Andere schädliche Wirkungen:keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1 Methoden der

Abfallbehandlung: Substanz: Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, in Gewässer oder in den Boden gelangen. Kontaminieren Sie keine Teiche, Gewässer oder Kanäle mit dem Produkt oder gebrauchten Verpackungen.

Gebrauchte Verpackung: An eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage senden. Reste entleeren.

Erwägen Sie eine Wiederverwendung.

Als unbenutztes Produkt entsorgen. An eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage senden.

Abfallschlüssel: am Verwendungsort anzugeben.

RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

ABSCHNITT 14. Transportinformationen.

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer:unzutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:-

14.3. Transportgefahrenklassen:-

14.4. Verpackungsgruppe:-

14.5. Umweltgefahren:-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Benutzer: Klassifizierungscode: -

Aufkleber: -
Sonderbestimmungen: -
Begrenzte Mengen: -
Ausgenommene Mengen: -
Verpackungsanweisungen: -
Besondere Verpackungsvorschriften: -
Gemischte Verpackungsvorschriften: -
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Großcontainer: -
Sonderbestimmungen für ortsbewegliche Tanks und Großcontainer: -
ADR-Tankcode: -
ADR-Tank-Sondervorschriften: -
Fahrzeug zur Tankbeförderung: -
Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode): - Besondere
Bestimmungen für die Beförderung – Pakete: - Besondere
Bestimmungen für die Beförderung – Massengut -
Besondere Bestimmungen für die Beförderung – Beladung, Entladung und Handhabung: -
Besondere Bestimmungen für die Beförderung – Betrieb: -
Nr. zur Gefahrenkennzeichnung:
14.7. Seetransport in Massengütern gemäß IMO-Instrumenten: -

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen.

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

REACH:

A) *Anhang XIV – Liste der zulassungspflichtigen Stoffe Besonders besorgniserregende Stoffe: Keine der Komponenten ist in der Liste enthalten. B) Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse: unzutreffend.*

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und der Kommission 2000/21/EG

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EG) Nr. 767/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 79/2009 des Rates. 373/EWG, Richtlinie 80/511/EWG der Kommission, Richtlinien 82/471/EWG, 83/228/EWG, 93/74/EWG, 93/113/EG und 96/25/EG des Rates und Entscheidung 2004/217/ der Kommission EC

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel.

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: unzutreffend.

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen.

a) *Hinweis auf Änderungen:* Version 1.

b) *Wichtige Abkürzungen und Akronyme, die im Sicherheitsdatenblatt verwendet*

werden: ACGIH: Amerikanische Konferenz staatlicher Industriehygieniker

ADN: Europäisches Abkommen über den internationalen Transport gefährlicher Waren durch Innenschiffahrt.

ADR: das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

B: Bioakkumulativ

CSR: Stoffsicherheitsbericht CSA:

Stoffsicherheitsbeurteilung DNEL:

Abgeleiteter No-Effect-Level

IATA: International Air Transport Association IBC: Internationaler

Code für Massenchemikalien ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-

Organisation IMDG: Internationaler Code für die Beförderung

gefährlicher Güter im Seeverkehr LC50: Letale Konzentration 50

LD50: Letale Dosis 50 LLNA:

Lokaler Lymphknotentest

MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung P:

Persistent

PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch. PNEC:

Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung

RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene. SDB:

Sicherheitsdatenblatt

STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert

TLV: Schwellenwert TWA: Zeitgewichteter

Durchschnitt

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

c) *Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:*

Sicherheitsdatenblatt des Herstellers.

<https://echa.europa.eu/pl/registration-dossier/-/registered-dossier/16001/1/1>

d) *Angabe, welche der in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Methoden zur Informationsauswertung zum Zweck der Gemischeinstufung verwendet wurde:-*

e) *Liste relevanter Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise:*

vollständig unter Abschnitt 2 ausgeschrieben.

f) *Beratung zu geeigneten Schulungen für Arbeitnehmer, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten:*

Es wird empfohlen, die Arbeitnehmer zu schulen, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten. Es ist notwendig für die Menschen, mit denen gearbeitet wird

das Produkt, um dieses Sicherheitsdatenblatt zu lesen und zu verstehen. Wir empfehlen, das Sicherheitsdatenblatt an einem Ort aufzubewahren, der für jeden, der mit dem Produkt arbeitet, und (falls erforderlich) für den Notfalldienst leicht zugänglich ist.

*Haftungsausschluss:*Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen dienen lediglich der Beschreibung des Produkts unter dem Gesichtspunkt der Sicherheitsanforderungen. Benutzer des Produkts sind dafür verantwortlich, die Voraussetzungen für die sichere Verwendung des Produkts zu schaffen und übernehmen die Verantwortung für Folgen, die sich aus einer unsachgemäßen Verwendung dieses Produkts ergeben.

Es wird empfohlen, Gesundheits- und Sicherheitsschulungen durchzuführen, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.